

-Beglaubigte Abschrift-

# OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

## Urteil

4 U 72/20

10 O 505/20 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 10.11.2021

[REDACTED] Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

D [REDACTED]  
vertreten [REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

H [REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsgesellschaft [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: 3575/20 G45

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 2021 für Recht erkannt:

**I. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 16. Oktober 2020 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 10. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:**

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.804,49 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich sei dem 22. März 2020 zu zahlen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer 1. hinaus sämtliche weiteren gemäß § 110 SGB-VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis vom 13. März 2017 zurückzuführen sind, bei dem der bei der Klägerin versicherte Rudolf H. [REDACTED] getötet wurde.**
- 3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**

**III. Dies Urteil und das am 16. Oktober 2020 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 10. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück sind vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des jeweiligen Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet**

**I.**

Die Klägerin als Trägerin der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung verlangt von dem Beklagten den Ersatz von Hinterbliebenenrente aus einem Arbeitsunfall.

Der Beklagte sperrte am 13. März 2017 um 9.36 Uhr als Fahrdienstleiter im Leitstand des Bahnhofs in Meppen in der Nähe gelegenen Gleisbereich für einen Bautrupps der [REDACTED]

AG. Dafür setzte er zur Kennzeichnung der Sperre einen Magneten auf die dafür vorgesehene Magnettafel, die sich an seinem Schreibtisch befand. Er vergaß aber, den Signalhebel, welcher die Fahrtstrecke in Richtung der Weiche freigab, an welcher der Trupp tätig war, wie dienstlich vorgeschrieben mit einer Hilfssperre in Gestalt eines Holzklotzes zu versehen. Um 9.45 Uhr genehmigte er die Ausfahrt eines Regionalexpresses aus dem Bahnhof Meppen durch Umstellen des Signals, ohne zu veranlassen, dass der Bautrupp den gesperrten Streckenabschnitt verließ. Hätte er die Hilfssperre gesetzt, hätte er diese entfernen müssen, um die Strecke freizugeben. Der Zug erfasst den im Bautrupp tätigen und bei der Klägerin versicherten Rudolf H. um 9.52 Uhr und verletzte diesen tödlich.

Die Klägerin zahlt der Witwe des Verstorbenen seit dem Unfall eine Hinterbliebenenrente, in 2019 zuletzt monatlich rund 75,50 Euro und Trägeranteile zur Krankenversicherung in Höhe von 8 % der Rente, monatlich zuletzt rund 6 Euro.

Wegen der weiteren Feststellungen wird Bezug genommen auf den Tatbestand und die Gründe des angefochtenen Urteils.

Die Klägerin hat gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 SGB VII die Zahlung dieser Beträge für die Zeit vom 13. März 2017 bis zum 31. Dezember 2019 sowie die Feststellung verlangt, dass der Beklagte verpflichtet sei, ihr auch die für die Zeit danach aus dem Unfall entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Denn ihrer Ansicht nach treffe den Beklagten ein nicht nur einfaches, sondern grobes Verschulden an dem Tod ihres Versicherten.

Der Beklagte hat unter anderem geltend gemacht, ihn treffe jedenfalls in subjektiver Sicht keine grobe Fahrlässigkeit.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil kein grobes Verschulden des Beklagten festzustellen sei. Zur Begründung hat es angeführt, dem Kläger sei zwar ein objektiv grober Pflichtenverstoß vorzuwerfen. Denn indem er es unterlassen habe, die Hilfssperre zu setzen, habe er gegen eine Unfallverhütungsvorschrift verstoßen, welche Gleisarbeiter vor tödlichen Gefahren schützen solle und mithin elementare Sicherungspflichten zum Inhalt habe. Es sei aber nicht festzustellen, dass ihm auch ein gesteigertes personales Verschulden vorzuwerfen sei. Denn er habe nicht jegliche Schutzvorrichtungen unterlassen, sondern die Strecke gegen Befahren gesichert, die Sperrung in sein Arbeitsbuch eingetragen und einen Warnmagneten auf seinem Übersichtsplan befestigt. Dass er die Setzung der Hilfssperre vergessen habe, beruhe auf einem Augenblickversagen, denn dies sei einmalig im Rahmen eines routinemäßigen Ablaufs seiner Arbeit als Fahrdienstleiter geschehen, bei der es sich um eine Konzentration erfordernde Dauertätigkeit handele.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens erster Instanz.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

Der Senat hat den Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Die Akten der Staatsanwaltschaft Osnabrück [REDACTED] Js [REDACTED] 17 lagen zu Informationszwecken vor.

## II.

Die zulässige, namentlich form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Klägerin hat vollumfänglich Erfolg.

1. Wie das Landgericht im Ausgangspunkt zu Recht angenommen hat, haftet der Beklagte der Klägerin für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen gemäß §110 Absatz 1 SGB VII nur dann, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hätte. Entgegen der Ansicht des Landgerichts sind diese Voraussetzungen indes gegeben. Denn den Beklagten trifft der Vorwurf des groben Verstoßes gegen seine Pflichten als Fahrdienstleiter zum Schutz des zu Tode gekommenen Versicherten der Klägerin vor den Gefahren des Bahnverkehrs nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht.

Dabei hat sich der Senat von folgenden Überlegungen leiten lassen:

a) Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 18. November 2020, 4 U 31/19 ausgeführt hat, kann für die Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit auf die zu § 640 Abs. 1 RVO a.F. ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Grobe Fahrlässigkeit setzt folglich einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt worden sein; es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden. Vielmehr ist eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet. Eine grobe Fahrlässigkeit lässt sich folglich nicht allein mit der Verletzung einer geltenden Unfallverhütungsvorschrift begründen. Vielmehr ist auch dann, wenn Verstöße gegen solche Sorgfaltsgebote vorliegen, eine Wertung des Verhaltens des Schädigers geboten, in die auch die weiteren Umstände des Einzelfalles einzubeziehen sind. So kommt es darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz Dritter vor tödlichen Gefahren befasst und elementare Sicherheitspflichten zum Inhalt hat. Auch spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen

getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherheitsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (vgl. nur BGH, Urt. v. 18.2.2014 – VI ZR 51/13, VersR 2014, 481 ff).

b) Das Landgericht hat in Anwendung dieser Rechtsgrundsätze zu Recht darauf erkannt, dass der Beklagte in objektiver Sicht eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat. Denn er hat gegen elementarste zentrale Sicherungspflichten verstoßen, welche den Zweck hatten, einen anderen Menschen vor dem Tode zu bewahren.

Der Beklagte trug die alleinige Verantwortung dafür, dass der von ihm gesperrte Gleisabschnitt nicht für die Durchfahrt eines Zuges freigegeben wurde, ohne dass zuvor dafür gesorgt war, dass sie dort tätigen Arbeiter des Bautrupps ihren Arbeitsbereich verlassen hatten, damit sie nicht von einem durchfahrenden Zug verletzt oder getötet wurden. Der Lokführer des herannahenden Zuges hatte nach Freigabe der Strecke und Aufnahme der vorgesehenen Geschwindigkeit keine Möglichkeit mehr, den Zug noch so rechtzeitig zum Stehen zu bringen, dass es nicht zu einem Zusammenstoß mit einem der Arbeiter kommen konnte. Auch war kein Streckenwarnposten eingesetzt, obwohl ein solcher nach den Darlegungen des Beklagten im Termin vor dem Senat formal hätte hinzugerufen werden müssen. Denn es waren gemäß seinen Ausführungen noch andere Bautrupps im Bereich des Bahnhofs tätig, allerdings nur in dem an diesem Tage nicht befahrenen Rangierbereich. Der Beklagte hat dazu erklärt, er habe nicht auf einen Warnposten bestanden, weil dann die Arbeiten nicht wie geplant hätten ausgeführt werden können. Leib und Leben der im Gleis tätigen Arbeiter waren mithin allein davon abhängig, dass der Beklagte die Strecke nicht freigab, ohne vorher für eine Räumung des Gleises zu sorgen. Dass auch der tödlich verletzte Rudolf H. darauf vertraute, dass der Beklagte dafür sorgen werde, dass entweder kein Zug durchfahren werde oder aber der Bautrupp rechtzeitig vor einer Durchfahrt gewarnt werde, zeigt der Umstand, dass er arglos mit dem Rücken zu dem herannahenden Triebwagen arbeitete und deshalb – anders als sein Kollege – dem herannahenden Zug nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnte.

Statt seiner Kardinalpflicht zum Schutz von Leib und Leben der Bahnarbeiter nachzukommen, hat es der Beklagte nicht nur unterlassen, eine mechanische Hilfssperre zu setzen, als er die Strecke zum Schutz der im Fahrgleis tätigen Gleisarbeiter sperrte. Vielmehr gab er darüber hinaus wenige Minuten später die Strecke frei, ohne daran zu denken, dass die Arbeiter dort tätig waren. Gemäß seiner Darlegung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat zudem keinen Blick auf die Magnettafel geworfen, auf welcher er zuvor die Sperrung mit einem Magneten markiert hatte.

c) Entgegen der Ansicht des Landgerichts trifft den Beklagten auch in subjektiver Hinsicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

aa) Für ein grobes Verschulden auch in subjektiver Hinsicht spricht vorliegend zunächst die Schwere der objektiven Pflichtverletzung.

Wie bereits ausgeführt hat der Beklagte es nicht nur objektiv grob fahrlässig unterlassen, die Hilfssperre an dem Signal zu setzen, sondern darüber hinaus vor der nur wenige Minuten später erfolgten Freigabe der Strecke nicht auf die optische, auf seiner Magnettafel gesetzte Sperre in Gestalt eines Magneten geachtet. Dafür bestand umso mehr Anlass, als der – durch die Seitenscheibe des Stellwerks sichtbare - Bautrupp sich noch vor der Sperrung persönlich bei ihm im Stellwerk angemeldet und sodann per Telefon mitgeteilt hatte, dass er sich nun im Durchfahrtgleis befinde und die darauf erfolgte Streckensperrung nur wenige Minuten zurücklag. Der Beklagte hat also beide Hilfssperren unbeachtet gelassen.

bb) Auch die übrigen Umstände sprechen für grobe Fahrlässigkeit auch in subjektiver Hinsicht.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt, dass er seinen Dienst am Tage des Unfalls um sechs Uhr früh begonnen habe. Pro Stunde seien ca. fünf bis sechs Züge durch den Bahnhof gefahren. Vor 9.30 Uhr sei sehr viel los gewesen, weil mehrere kleine Bautrupps im Bereich des Bahnhofs tätig gewesen seien. Insgesamt seien zwölf Leute im Gleis gewesen, so dass an sich ein Sicherungsposten hätte eingerichtet werden müssen, den aber keiner der kleinen Trupps dabeigehabt habe. Damit nicht bis auf drei alle wieder nach Hause fahren mussten, habe er sich damit einverstanden erklärt, dass kein Posten bestellt werde, da nur ein Trupp im Fahrgleis, die anderen aber in dem an diesem Tage nicht genutzten Rangierbereich des Bahnhofs tätig geworden seien. Zudem habe es noch einen mit zwei Wärtern gesicherten Bahnübergang gegeben. Er habe sich sodann alles über die Einsätze der Trupps auf Schmierzettel geschrieben, um die notwendigen Eintragungen in das Arbeitsbestimmungsbuch vorzunehmen, wenn Zeit gewesen sei. Nachdem er wieder allein in seinem Büro im Stellwerk gewesen sei, habe er sich an die beabsichtigte Übertragung seiner Notizen in die Bücher gemacht. Als er die Nachricht erhalten habe, dass der im Fahrgleis tätige Bautrupp den Arbeitsbereich an Weiche 1 erreicht habe, habe er den betroffenen Streckenabschnitt zwar gesperrt und eine optische Sperre in Form eines Magneten auf seine Magnettafel gesetzt. Er sei aber aus ihm nicht erklärlichen Gründen - möglicherweise durch einen Anruf - darüber hinweggekommen, aufzustehen und die mechanische Hilfssperre aus einer Kiste zu holen und in die Handfalle des Signalgriffs zu stecken. Als die Meldung des Zuges gekommen sei, habe er dies einem an der Schranke tätigen Posten gemeldet, den Vorgang in sein Buch eingetragen und das Signal ohne Weiteres Nachdenken auf „Fahrt“ gestellt. Auf die Magnettafel habe er zuvor nicht geschaut. Dies habe er vor der Freigabe einer Strecke generell nicht unbedingt getan, weil der nötige Schutz vor falscher Freigabe der Strecke aus seiner Sicht stets dadurch gewährleistet gewesen sei, dass die mechanische Hilfssperre gesetzt werden müsse.

Dass der Beklagte in der hier maßgeblichen Zeit zwischen der Sperrung der Strecke und deren Freigabe durch besonderen Umstände abgelenkt oder in Anspruch genommen war, ist vor diesem Hintergrund nicht festzustellen. Nach seiner eigenen Darstellung gab es in der Zeit zwischen dem Erhalt der Information, dass der Bautrupp das Gleis erreichte, und der Freigabe der Strecke keine ernsthaften besonderen Vorkommnisse, die ihn davon



abgehalten haben könnten, seiner elementaren Pflicht zum Schutz der im Durchfahrtgleis tätigen Arbeiter vor einem Überrollen durch einen Zug nachzukommen. Der Beklagte war vielmehr in erster Linie damit beschäftigt, seine Notizen von Schmierzetteln in sein Arbeitsbuch zu übertragen. Sollte er im Zuge der Sperrung der Strecke einen Anruf bekommen haben, wäre dies angesichts fehlender anderer Störungen und Ablenkungen kein Umstand, der sein objektiv schweres Verschulden subjektiv in einem besseren Licht erscheinen ließe. Gleiches gilt für dienstliche Telefonate, die in der nachfolgenden Zeit bis zur Freigabe der Strecke geführt worden sein mögen.

Auch dass der Beklagte wie vorgeschrieben eine optische Hilfssperre in Gestalt eines Magneten auf die Tafel gesetzt hat, entlastet ihn entgegen der Ansicht des Landgerichts allenfalls geringfügig. Denn er hat diese Sperre gemäß seinen Ausführungen vor dem Senat regelmäßig – und auch vorliegend – unbeachtet gelassen, weil er sich ausschließlich auf die mechanische Hilfssperre verlassen hat. Das Setzen des Magneten war mithin von vorneherein nicht geeignet, die im Gleis befindlichen Arbeiter vor unberechtigter Freigabe der Fahrtstrecke zu schützen.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines sogenannten „Augenblicksversagen“ von einem geringeren subjektiven Maß des Verschuldens des Beklagten auszugehen. Der Ausdruck "Augenblicksversagen" beschreibt nur den Umstand, dass der Handelnde für eine kurze Zeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und reicht für sich allein nicht aus, um grobe Fahrlässigkeit zu verneinen. Dies kommt vielmehr nur in Betracht, wenn weitere subjektive Umstände hinzukommen, die es im konkreten Einzelfall gerechtfertigt erscheinen ließen, unter Abwägung aller Umstände den Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig zu bewerten (vgl. nur BGH, Urteil vom 08. Juli 1992 – IV ZR 223/91 –, BGHZ 119, 147-152; Urteil vom 10. Mai 2011 – VI ZR 196/10, NJW-RR 2011, 1055-1057). An solchen Umständen fehlt es jedoch. Wie dargelegt war der Beklagte nicht ernsthaft situationsbedingt an der Beachtung seiner elementaren Pflicht zum Schutz von Leib und Leben der Gleisarbeiter gehindert. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Pflicht liegt auch die Annahme fern, dass deren Verletzung bei normalem Lauf der Dinge gelegentlich jedem Fahrdienstleiter unterkommt. Die Tätigkeit des Beklagten in der konkreten Situation vom Zeitpunkt der Streckensperrung bis zur Freigabe erforderte auch weder besondere Konzentration noch geschahen seine Pflichtverletzungen im Rahmen eines routinierten, sich ständig wiederholenden automatisierten Arbeitsablaufs, der typischerweise mit Konzentrationsverlust verbunden ist. Wie der Beklagte selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt hat, handelte es sich bei den Bauarbeiten, der Sperrung der Strecke und deren Absicherung vielmehr um einen besonderen, nicht alltäglichen Vorfall, der zuvor persönlich mit den Gleisarbeitern besprochen war. Auch die Kontrolle und Freigabe der Strecke für einen von wenigen stündlich durchfahrenden Zügen erfolgte nicht im Rahmen eines gleichförmigen Arbeitsablaufs, sondern stellte einen individuellen Vorgang dar, der unter den gegebenen Umständen mangels jedweder Ablenkung weder besonderer Konzentration bedurfte noch sonstige hohe Anforderungen an die Tätigkeit des Beklagten stellte.

cc) Vor diesem Hintergrund ist dem Beklagten nach den Maßstäben des Zivilrechts sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht der Vorwurf zu machen, dass er den Unfall vom 13. März 2017 grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dass er sich im Dienst früher und später in jeder Hinsicht pflichtgemäß verhalten haben mag, den Tod des ihm gut bekannten Rudolph H. [REDACTED] aufrichtig bedauert und durch das Ereignis selbst seelisch schwer belastet worden ist, rechtfertigt bei der hier allein maßgeblichen zivilrechtlichen Betrachtung keine andere Bewertung seines Verhaltens.

2. Der Klagantrag zu Ziffer 1) ist auch der Höhe nach gerechtfertigt. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 291 BGB.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 10 Satz 1, 711 ZPO.

[REDACTED]

**Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift wörtlich überein.**

[REDACTED] Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.